

Verpackungsanweisung BMA-Logistik



V01_de_03.2022



Verpackungsanweisung_V01_de

1	Allgemeine Richtlinien	5
1.1	Ziel	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Nachhaltigkeit	5
1.4	Abweichungen	5
2	Verpackung	7
2.1	Definition Verpackung	7
2.2	Verpackungsanforderungen	7
2.2.1	Zulässige Palettenmaße	7
2.2.2	Zulässige Höhe und Höchstgewichte	7
2.2.3	Anliefermenge	8
2.2.4	Anlieferzustand	8
2.2.5	Anlieferadresse	8
2.2.6	Spezielle Anforderungen bei See- und Luftfracht	8
2.2.7	Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien	8
2.3	Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeinheit	9
2.3.1	Aufbau einer Ladeinheit	9
2.3.2	Ladungssicherheit der Ladeinheit	9
2.3.3	Speziellladungsträger	10
2.3.4	Kennzeichnung von Ladungsträger	10
2.3.5	Anlieferung von Paketen	10
2.4	Kennzeichnung	11
2.4.1	Behälterkennzeichnung	11
2.4.2	Artikelkennzeichnung	11
2.5	Umverpackung und KVE	12
3	Lieferung	13
3.1	Frachtdokumente	13
3.1.1	Lieferscheine	13
3.1.2	Speditionsauftrag/Frachtbrief	13
3.2	Wareneingangsprüfung	14
4	Schutz von Bauteilen	15
4.1	Korrosionsschutz	15
4.2	Schutz von Gummiteilen	15
4.3	Schutz von Lackierteilen	16
4.4	Schutz von Elektronikbauteilen	16

Inhaltsverzeichnis



5	Reklamationsabwicklung	17
6	Anhänge	19
6.1	Anhang 1: Beispiel einer Teilekennzeichnung	19
6.2	Anhang 2: Aufbau eines Lieferscheins	20
6.3	Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung	21

1 Allgemeine Richtlinien



1 Allgemeine Richtlinien

1.1 Ziel

Diese Verpackungsanweisung dient insgesamt der Steigerung der Effizienz in der Logistikkette zwischen dem Lieferanten und BAUER. Der Lieferant wird über die logistischen Anforderungen von BAUER detailliert informiert. Unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte soll damit die Abwicklung von Lieferungen vereinfacht und der Schutz der Güter erhöht werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verpackungsanweisung gilt für alle Lieferanten von BAUER, die an folgende Standorte liefern: Werke Schrobenhausen, Aresing und Edelshausen.

Die Verpackungsanweisung ist verbindlich und ergänzt die Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen von BAUER. Länderspezifische Anforderungen sind zu beachten

1.3 Nachhaltigkeit

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Grundsätzlich gilt: so viel wie notwendig und so wenig wie möglich.

1.4 Abweichungen

Grundsätzlich gelten die in dieser Verpackungsanweisung beschriebenen Vorgaben. Abweichungen sind freigabepflichtig und rechtzeitig vorab mit BAUER abzustimmen. Bei Nichteinhaltung dieser Anweisung erhält der Lieferant eine logistische Reklamation, mit der er aufgefordert wird, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Bei groben Abweichungen kann die Warenannahme verweigert werden. Die Kosten für Mehraufwendungen trägt der Lieferant.

1 Allgemeine Richtlinien



2 Verpackung

2.1 Definition Verpackung

Die Verpackung ist nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Anforderungen auszulegen, hier sind die Anforderungen der Logistik, der Qualitätssicherheit, der Umwelt und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Somit darf sie nicht größer oder aufwendiger sein, als es zum Schutz des Guts notwendig ist. Eine Wiederverwendbarkeit der Verpackung sollte angestrebt werden. Die Verpackungsmaterialien müssen dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen.

Diese Verpackungsanweisung gilt für alle Lieferanten und Schwesterwerke von BAUER. Artikelspezifische Verpackungsvorschriften können mit dem Lieferanten vereinbart werden. Abweichungen sind vom Lieferanten mit BAUER zu vereinbaren.

2.2 Verpackungsanforderungen

Die Verpackung muss den Anforderungen der Ware entsprechen und das Transportgut entsprechend schützen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Einflüsse von außen (z. B. Witterung, Temperatur, Transportweg)
- Materialien dürfen die Außenkontur des Ladungsträgers nicht überschreiten
- Ladungsträger und Ware müssen frei von Verunreinigungen sein
- Kartongen sind nur mit Klebeband zu verschließen (**keine Metallklammern!**), um das Verletzungsrisiko zu minimieren

2.2.1 Zulässige Palettenmaße

- 800 mm x 1200 mm (Europalette)
- 400 mm x 600 mm (halbe Europalette)
- 2550 mm x 2250 mm (BAUER Standardpalette für große Teile)
- Gitterbox mit Höhe 970 mm und Klappe
- Gitterbox mit Höhe 570 mm und Klappe

Bei Verwendung einer anderen Größe ist eine Abstimmung mit BAUER notwendig.

2.2.2 Zulässige Höhe und Höchstgewichte

- Europalette (IPPC behandelt)
- Palettenboxen: 1000 kg
- Gitterboxen: 1000 kg
- BAUER Standardpalette für große Teile: 2500 kg
- Zulässige Höhe: 970 mm

Sollte das Gewicht oder die Höhe größer sein, ist eine Abstimmung mit BAUER notwendig.

2 Verpackung



2.2.3 Anliefermenge

Grundsätzlich ist immer die bestellte Menge zu liefern. Sollte nur eine Teillieferung möglich sein, ist im Vorfeld eine Abstimmung mit BAUER notwendig. Bei Teillieferungen, die durch den Lieferanten verschuldet sind, entstehen BAUER keine Transportkosten. Eine Teillieferung ist zu kennzeichnen und ein Vermerk auf dem Lieferschein ist anzubringen. Auf eine Höchstzahl an Positionen innerhalb einer Palette/Gitterbox muss geachtet werden, sodass eine Sichtkontrolle jederzeit möglich ist.

2.2.4 Anlieferzustand

Artikel inkl. Verpackungen werden nur in einem einwandfreien Zustand angenommen. Bei sichtbaren Beschädigungen kann BAUER die Annahme verweigern. BAUER behält sich das Recht vor, daraus entstehende Kosten (z. B. Sonderfahrten, Stillstand der Produktion), die nicht sofort erkennbar waren, an den Lieferanten weiterzugeben. Für Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Verpackungen verursacht wurden, haftet der Lieferant.

2.2.5 Anlieferadresse

Die richtige Anlieferadresse muss beachtet werden. Diese kann der Bestellung entnommen werden. Hierbei können folgende Anschriften unterschieden werden:

Aresing	Schrobenhausen	Edelshausen
Sonnenhamer Straße 55 86561 Aresing	Bürgermeister-Götz-Straße 32 86529 Schrobenhausen	In der Scherau 1 86529 Edelshausen

2.2.6 Spezielle Anforderungen bei See- und Luftfracht

Für See- und Luftfracht gelten besondere Anforderungen, diese sind nachfolgend näher erläutert.

Seefracht

Die bereits aufgezählten Verpackungsanforderungen (Verpackungsanforderungen [→ 7]) gelten. Darüber hinaus müssen die Auflagen der einzelnen Länder beachtet werden. Bei Seefracht muss bei jedem Artikel eine VCI-Folie (Konservierungsfolie) eingesetzt und ein ausreichender Korrosionsschutz angebracht werden.

Luftfracht

Für Luftfrachttransporte gelten ebenfalls die Verpackungsanforderungen (Verpackungsanforderungen [→ 7]). Bei Luftfracht muss eine PE-Folie verwendet werden.

2.2.7 Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien

Materialien	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Kunststoffe (Einweg oder Mehrweg)	PE (Polyethylen) PP (Polypropylen) PS (Polystyrol) PET (Polyethylenterephthalat)	PVC (Polyvinylchlorid) Styropor Styropor-Chips

2 Verpackung



Materialien	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Packmittel aus Kunststoff <ul style="list-style-type: none">– Folienzuschnitte– Beutel und Säcke– Schutz- und Isolierfolien	PE (Polyethylen)	
Kartonagen und Papier	Gemäß RESY	Kartonagen und Papier mit wasserunlöslichen Beschichtungen (z. B. Wachs, Öl)
Umreifungsbänder	PP (Polypropylen) PET (Polyethylenterephthalat) Stahlbänder	
Holz	IPPC behandelt	Imprägniertes, lackiertes, beschichtetes Holz

2.3 Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeinheit

Eine Ladeinheit beschreibt eine Ladung, die aus mehreren Produkten oder mehreren Verpackungseinheiten zusammengesetzt ist. Sie wird als eine Einheit transportiert.

2.3.1 Aufbau einer Ladeinheit

Besteht eine Lieferung aus mehreren Verpackungseinheiten (z. B. aus Kartons und Kleinladungsträgern) muss ein Verrutschen der Ware ausgeschlossen werden, damit keine Beschädigungen am Produkt entstehen können. Durch den Einsatz von Kantenschutzwinkel und Umreifungsbänder kann dies zum Beispiel erreicht werden. Das Einschneiden von Umreifungsbändern in die Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Wird durch die Liefermenge eine Lage auf der Ladeinheit nicht komplett gefüllt, so muss diese z. B. mit leeren Kleinladungsträgern/Kartonagen ergänzt werden. Diese müssen mit „LEER“ gekennzeichnet werden.

Wurden mehrere unterschiedliche Artikel von BAUER bestellt, müssen diese sortenrein verpackt werden. Mischsendungen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner von BAUER abzustimmen und die Lieferung mit einem mindestens DIN-A4 großem Blatt mit der Kennzeichnung „Mischsendung“ zu versehen.

2.3.2 Ladungssicherheit der Ladeinheit

Die Ladung auf einer Ladeinheit (Palette) ist mindestens gesichert durch:

- Stretch-Folien oder Stahlband
- Umreifung mit Kunststoffband (2-fach oder 4-fach) unter Verwendung von Kantenschutzwinkeln
- Bei gestapelten Kartons eine Kennzeichnung „Palette nicht belasten“ anbringen, damit keine weitere Last aufgeladen wird
- Verpackungsbänder dürfen nicht überklebt werden (z. B. mit Lieferscheintaschen oder Adressaufklebern)

2 Verpackung



- Sicherung der Materialien muss so erfolgen, dass beim Öffnen der Umreifung keine Teile aus oder vom Ladungsträger fallen können
- Flurförderfahrzeuge müssen die Ladung jederzeit transportieren können

2.3.3 Spezialladungsträger

Eine Anlieferung über Spezialladungsträger kann erfolgen, sofern eine Abstimmung zwischen BAUER und dem Lieferanten erfolgt ist. Die Anforderungen der einzelnen Abteilungen, wie z. B. Produktion, Versand, Lager, Logistik, Einkauf müssen berücksichtigt werden. Priorität stellt aber die Verwendung eines Standard-Ladungsträgers dar.

2.3.4 Kennzeichnung von Ladungsträger

Ältere Beschriftungen und Kennzeichnungen sind von den Ladungsträgern zu entfernen und ein aktueller Data-Matrix-Code (1D-Code oder 2D-Code) ist an der Palette anzubringen. Hier sind mindestens die Materialnummer, die Menge und die Bestellnummer der Lieferung zu hinterlegen.

2.3.5 Anlieferung von Paketen

Für den Versand von Paketen muss ein stabiler Karton verwendet werden, der dem Gewicht der Ware standhalten kann. Kartonagen dürfen wiederverwendet werden, aber nur so lange, bis die Stabilität noch gewährleistet werden kann. Das Paket muss an den Seiten verklebt werden. Es dürfen keine Paketschnüre verwendet werden.

Zwischen Ware, Deckel und Boden muss ein Schnittschutz (Pappe o.ä.) angebracht werden, um beim Öffnen Beschädigungen (Einschneiden, Zerkratzen) der Ware zu vermeiden. Außerdem muss ein stabiles Paketklebeband verwendet werden.

Die Gewichtsgrenze der Pakete ist zu beachten und ein Hinweis bei über 17 Kilogramm ist anzubringen. Der Empfänger und der Absender müssen bei der Anlieferung von Paketen klar erkennbar sein. Zu verwenden ist das Versanddokument (Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung [→ 21]), aus dem sowohl die Absender- als auch die Anlieferadresse deutlich zu entnehmen ist.

Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies von außen gekennzeichnet werden. An jedes Packstück muss eine Kopie des Lieferscheins angebracht werden. Des Weiteren sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl zu kennzeichnen. An den Paketen dürfen keine fremden Kennzeichnungen vorhanden sein.

Folgende Kennzeichnung ist zulässig:



2 Verpackung



2.4 Kennzeichnung

2.4.1 Behälterkennzeichnung

Vom Lieferanten müssen alle Verpackungseinheiten und Kleinladungsträger mit einem ausgefüllten und barcodierten Label (1D-Codes/2D-Codes) versehen werden. Ältere Beschriftungen oder Kennzeichnungen sind von den Einheiten zu entfernen. Bei unvollständigen Beschriftungen behält BAUER sich vor, den Mehraufwand für Prozessstörungen an den Lieferanten zu belasten.

2.4.2 Artikelkennzeichnung

Eine Artikelkennzeichnung besteht aus:


- BAUER ID/Materialnummer
- BAUER Logo (optional)
- Chargen-/Seriennummer (falls vorhanden)
- Herstellungsdatum
- Anforderungen an das Bauteil, welche für den Nutzen wichtig sind (z.B. Druck- und Temperaturbereichsangaben, Spannungsangaben) (falls vorhanden)
- Angaben zu Konformität (z.B. CE-Kennzeichnung, ISO Angaben)

Eine Kennzeichnung ist dem Bauteil entsprechend zu wählen (Größe, Form) und sollte gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss am Bauteil angebracht werden. Bei einer sortenreinen Verpackung muss die Kennzeichnung an der Verpackung angebracht werden. Außerdem muss das Etikett rückstandsfrei zu entfernen sein. Auch Verpackungen sind nach diesen Vorgaben entsprechend zu labeln.

Anbei ein Beispiel für eine mögliche Teilekennzeichnung (Anhang 1: Beispiel einer Teilekennzeichnung [→ 19])

2 Verpackung



 BAUER Maschinen GmbH 86529 Schrobenhausen DE			
BAUER No.			
Serial No. Chargen No.			
Man. Date			
Konformitätsangaben (ISO, CE, etc.)			
Produktrelevante Angaben (Temperaturbereich, Spannungsbereich, Druckbereich, etc.)			

2.5 Umverpackung und KVE

Werden Produkte in einer definierten Menge an BAUER innerhalb einer Verpackung versendet, muss diese definierte Menge bei jeder Lieferung identisch sein. Es dürfen keine Änderungen der Mengen oder der Umverpackung vorgenommen werden. Jeweilige Änderungen sind mit dem zuständigen Mitarbeiter seitens BAUER abzustimmen.

3 Lieferung

3.1 Frachtdokumente

3.1.1 Lieferscheine

Für die Vereinnahmung der Ware ist ein Lieferschein erforderlich. Bei Paketdiensten ist dieser innen liegend anzubringen. Bei Speditionen sind die Frachtpapiere dem BAUER-Mitarbeiter auszuhandigen und die Lieferscheine **innen und außen** an der Verpackung oder der Ware anzubringen. **Pro** Packstück ist somit **ein eigener** Lieferschein notwendig. Grundsätzlich sind 1D-Codes oder 2D-Codes zu verwenden.

Auf dem Lieferschein ist mindestens anzugeben: (Anhang 2: Aufbau eines Lieferscheins [→ 20])

- Lieferscheinnummer **mit** Barcode / QR-Code
- Seriennummer **mit** Barcode / QR-Code für jedes Material (falls vorhanden)
- Chargennummer **mit** Barcode / QR-Code (falls vorhanden)
- Name, Adresse des Absenders
- Name, Adresse des Empfängers
- Bestellnummer **mit** Barcode
- Ansprechpartner des Lieferanten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Name des Bestellers/in
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Lieferscheinpositionen
 - Artikelnummern mit Barcode / QR-Code
 - Stückzahl
 - Anzahl der Packeinheiten
 - Anzahl der Ladeeinheiten

3.1.2 Speditionsauftrag/Frachtbrief

Der Speditionsauftrag/Frachtbrief dient zur Prüfung im Wareneingang. Der Lieferant hat für ordentlich ausgefüllte Lieferpapiere zu sorgen. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Absender
- Beladestelle
- Empfänger
- Lieferantenummer
- Sendungsnummer
- Art der Verpackung
- Anzahl der Verpackung

3 Lieferung



- Gewicht der Lieferung

Der ordnungsgemäße Zustand der Ware und die Vollständigkeit der Lieferung werden durch Unterschrift bestätigt. Bei unvollständigen Angaben behalten wir uns Kostenforderungen vor.

3.2 Wareneingangsprüfung

Bei der Wareneingangsprüfung werden eingehende Lieferungen einer Prüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:

- Stückzahl
- Identität
- Konservierung
- Verpackung

Die durchgeführte Prüfung wird durch Unterschrift auf dem Lieferschein dokumentiert.

4 Schutz von Bauteilen

4.1 Korrosionsschutz

Korrosionsschutz ist für alle Blankteile notwendig und anzubringen. Zu den Blankteilen gehören unter anderem:

- Bolzen
- Buchsen
- Zahnräder
- Bohrungen für Bolzenverbindungen bei Stahlbauteilen
 - Ausleger
 - Mast
 - KDK-Schlitten
 - Hydraulikventile
 - Hydraulikmotore (speziell Steckachse Vielzahnwelle)

Alle Blankteile sind mit einem Korrosionsschutz zu versehen und entsprechend zu verpacken. Das entsprechende Korrosionsschutzmittel kann, falls lokal nicht erhältlich, in Schrobenhausen bestellt werden. Der Schutzauftrag erfolgt mit Spraydosen oder Pinselauftrag.

Es dürfen ausschließlich folgende Konservierungsstoffe, die in der BAUER-Norm "Korrosionsschutz durch Beschichtung" definiert sind, verwendet werden:

- Klübersynth MZ 4-17 (erhältlich im Gebinde von 1 l, 20 l oder Spraydose 400 ml)
- Chesterton 740E (erhältlich im Gebinde von 5 l, 20 l oder Spraydose 400 ml)

Kleine Bauteile müssen zusätzlich in eine Korrosionsschutzfolie eingeschweißt werden. In Ländern mit hoher Luftfeuchtigkeit sind spezielle VCI-Folien zu verwenden.

4.2 Schutz von Gummiteilen

Elastomere und Dichtungen müssen vor Licht (besonders vor direkter Sonneneinstrahlung) geschützt werden. Diese sind nach Herstellervorgaben zu verpacken und müssen wiederverschließbar sein.

Diese Verpackungen sind mit Aufklebern, welche mindestens folgende Punkte enthalten, zu versehen:

- Herstellungsdatum
- Verpackungsdatum
- BAUER Materialnummer
- Bezeichnung/Abmessung

4 Schutz von Bauteilen



4.3 Schutz von Lackierteilen

Bei Lackierteilen ist besonders darauf zu achten, dass ein ausreichender Schutz vor Verkratzen angebracht wird. Zum Schutz der Bauteile können zum Beispiel Netze oder Folien angebracht werden. Nachfolgend ein Beispiel einer positiven Verpackung von Lackierteilen.



4.4 Schutz von Elektronikbauteilen

Bei Elektronikbauteilen (z. B. bei Kühlerteilen) ist besonders darauf zu achten, dass empfindliche Stellen (z. B. Kühler-Rippen) ausreichend geschützt und diese Artikel einzeln verpackt werden. Nachfolgend ein Beispiel einer Verpackung.





5 Reklamationsabwicklung

Sollte eine Reklamation eintreten, wird BAUER mit dem Lieferanten das weitere Vorgehen abstimmen. Somit wird der Lieferant über die Reklamation informiert, eine Stellungnahme vom Lieferanten zur Reklamation eingefordert und mögliche entstandene Nacharbeitskosten mit dem Lieferanten abgeklärt. Der Lieferant ist dafür verantwortlich eine entsprechende Nacharbeit oder Ersatzlieferung zu leisten und die entstandenen Kosten zu übernehmen.

5 Reklamationsabwicklung




6 Anhänge



6 Anhänge

6.1 Anhang 1: Beispiel einer Teilekennzeichnung







 BAUER			
BAUER Maschinen GmbH 86529 Schrobenhausen DE			
BAUER No.			
Serial No. Chargen No.			
Man. Date			
Konformitätsangaben (ISO, CE, etc.)			
Produktrelevante Angaben (Temperaturbereich, Spannungsbereich, Druckbereich, etc.)			

6 Anhänge



6.2 Anhang 2: Aufbau eines Lieferscheins



Empfänger BAUER Maschinen GmbH Bürgermeister-Götz-Straße 32 86529 Schrobenhausen	Absender mit Lieferantenlogo																									
Bestellnummer 	Lieferscheinnummer  Bestellnummer: Lieferscheinnummer: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail: Zolltarifnummer: Ursprungsland:																									
<table border="1"><thead><tr><th>Pos.</th><th>Artikel-Nr.</th><th>genaue Bezeichnung (Abmessungen)</th><th>Bestellmenge</th><th>Serialnummer</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>114776 </td><td>SHR-ISO4014-10.9-(ZFSHL)-M24X180-NSP</td><td>10 Stück</td><td></td></tr><tr><td>2</td><td>081558 </td><td>6kt. Mutter 10-SW36-(ZFSHL)-M24</td><td>200 Stück</td><td></td></tr><tr><td>3</td><td>094664 </td><td>Ölmotor</td><td>1 Stück</td><td>0715 </td></tr><tr><td>4</td><td>094664 </td><td>Ölmotor</td><td>1 Stück</td><td>0716 </td></tr></tbody></table>	Pos.	Artikel-Nr.	genaue Bezeichnung (Abmessungen)	Bestellmenge	Serialnummer	1	114776 	SHR-ISO4014-10.9-(ZFSHL)-M24X180-NSP	10 Stück		2	081558 	6kt. Mutter 10-SW36-(ZFSHL)-M24	200 Stück		3	094664 	Ölmotor	1 Stück	0715 	4	094664 	Ölmotor	1 Stück	0716 	Konformitätsbescheinigung
Pos.	Artikel-Nr.	genaue Bezeichnung (Abmessungen)	Bestellmenge	Serialnummer																						
1	114776 	SHR-ISO4014-10.9-(ZFSHL)-M24X180-NSP	10 Stück																							
2	081558 	6kt. Mutter 10-SW36-(ZFSHL)-M24	200 Stück																							
3	094664 	Ölmotor	1 Stück	0715 																						
4	094664 	Ölmotor	1 Stück	0716 																						
Impressum Lieferant	Platz für Endloslabel																									

6 Anhänge



6.3 Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung



FROM:

Firma XX
Straße
Postleitzahl / Ort

SHIP TO:

BAUER Maschinen GmbH
Bürgermeister-Götz-Straße 32
86529 Schrobenhausen

Platz für Barcodes, etc., die für den
Versand notwendig sind

Bestellnummer

Platz für weitere notwendige Versanddaten:

6 Anhänge

